

Geschäftsstelle
Dänische Straße 3-5
24103 Kiel
0431 / 996 96 36
Info@lfsh.de
www.lfsh.de

An den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
per E-Mail

Kiel, den 07.12.2018

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
als Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein (LFSH) bedanken wir uns für die Möglichkeit,
zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/939 – Stellung nehmen zu können.

Der LFSH spricht sich grundsätzlich gegen die Inhaftierung von Menschen zum Zweck der Sicherstellung der Abschiebung aus. Es bestehen Alternativen zur Abschiebehaft, deren Umfang bei weitem nicht ausgeschöpft sind: Menschen, die in ihre Herkunftsländer zwangsweise zurückkehren müssen, können human unterstützt und begleitet werden. Ein Freiheitsentzug über einen derartig langen Zeitraum ist kein geeignetes Mittel hierfür.

Dies gilt insbesondere für Frauen und Kinder. Unserer Erfahrung nach sind viele Frauen und Mädchen, die nach Deutschland fliehen durch verschiedene Formen von Gewalt schwer belastet und traumatisiert. Sie haben in ihren Herkunftsländern, in europäischen Erstaufnahmeländern, auf der Flucht und auch in Deutschland geschlechtsspezifische Verfolgung und Übergriffe, z. B. Zwangsprostitution, Vergewaltigungen, Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, Übergriffe durch vermeintliche Fluchthelfende oder andere Geflüchtete und häusliche Gewalt erlebt. Nicht selten sind diese Formen der Gewalt mit der Erfahrung der Einschränkung der Bewegungsfreiheit, des Eingesperrtseins und des Ausgeliefertseins verbunden gewesen. Dass nur wenige Frauen diese Fluchtgründe und Erlebnisse im Asylverfahren zur Geltung gebracht haben und bringen, hängt zum einen mit kulturellen Hintergründen, z. B. der Tabuisierung sexualisierter Gewalt, Sprachbarrieren

und Rechtsunsicherheit zusammen, ist aber andererseits auf die noch immer nicht flächendeckenden geschlechtsspezifische Verfahrensberatung und psychosozialen Betreuung dieser Frauen zurückzuführen.

Für viele durch Krieg, Flucht und verschiedene Formen von Gewalt traumatisierte Frauen geht mit der Erfahrung der Abschiebehaft ein retraumatisierendes Ausgeliefertsein an ein System und die, dieses System vertretenden Personen einher. Vorhandene Traumafolgestörungen werden verstärkt und neue können hinzukommen. Die Frauen werden dadurch psychisch destabilisiert und gesundheitlich geschädigt.

Erschwerend kommt hinzu, dass der vorliegende Gesetzesentwurf die Gestaltung der Haftbedingungen aus den folgenden Gründen als ungeeignet für Frauen und Kinder beschreibt:

- die Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit findet keine angemessene Berücksichtigung,
- es ist kein Gewaltschutzkonzept vorgesehen,
- es ist keine konfessionell unabhängige psychosoziale Versorgung vorgesehenen,
- wesentliche Grundrechte werden eingeschränkt, so dürfen Inhaftierte keine Smartphones nutzen, können überwacht werden, können zwangsweise von ihren Familienangehörigen getrennt werden usw.
- eine regulärer Schulbesuch wird Kindern nicht garantiert.

Mit Inkrafttreten der Istanbul-Konvention in Deutschland sind alle gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen verpflichtend zu ergreifen, Frauen vor struktureller und individueller Gewalt, einschließlich Freiheitsentzug, zu schützen. Die Konvention gilt uneingeschränkt für alle Frauen unabhängig von Aufenthaltsstatus und Herkunft. Daher sehen wir die Grundlage einer Haft ohne Verbrechen insbesondere für Frauen und Kinder nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katharina Wulf

(Geschäftsführung LFSH)